

Hinweise zum Antrag auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ aufgrund im Ausland erworbener Qualifikation

Ihre Unterlagen senden Sie bitte an die

**Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstr. 32
19055 Schwerin**

Bitte beachten Sie:

Die eingereichten Unterlagen bleiben bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hinterlegt. Diese Dokumente werden nicht zurückgesendet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0385/55836-0 zur Verfügung.

Eine persönliche Beratung ist ausschließlich mit vorheriger Terminabsprache möglich!

Antragsverfahren

Einen Antrag auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ aufgrund im Ausland erworbener Qualifikation nach § 6a ArchIngG M-V können einzig Personen stellen, die ihre Wohnung, Niederlassung oder ihre Anstellung in Mecklenburg-Vorpommern haben (§ 6c ArchIngG M-V).

Unterlagen von Personenkreisen aus anderen Bundesländern können daher von unserer Seite nicht geprüft werden. Die Unterlagen werden dem Antragssteller wieder zurückgesendet.

Nach Antragstellung bestätigt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang des Antrags und der mit diesen vorgelegten Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag wird spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abschließend entschieden, die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Falls die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern auf eine mögliche Amtshilfe zu anderen Behörden (wie z.B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) zurückgreifen muss, kann sich die Bearbeitung des Antrags verzögern. Hiervon wird der Antragsteller jedoch schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung der Ingenieurkammer M-V erhoben.

Die Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, finden Sie auf unserer Internetseite www.ingenieurkammer-mv.de.

Der von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern erstellte Gebührenbescheid wird mit der Eingangsbestätigung übersendet. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt nach Eingang der Gebühren.

In Einzelfällen behält sich die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vor, eine Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vornehmen zu lassen. Sollte ein solcher Fall vorliegen, verlängert sich die Bearbeitung des Antrages auf unbestimmte Zeit.

Hinweis:

Bei der Übersetzung der Diplomurkunde muss der Name der Universität, wie auch der Studiengang bzw. Abschluss in lateinischer **und** kyrillischer Schrift angegeben werden. Wir bitten Sie, **keine** Originaldokumente einzureichen.

Bei der persönlichen Abgabe Ihrer Antragsunterlagen bitten wir ebenfalls um beglaubigte Kopien. **Beglaubigte Dokumente dürfen nicht in Kopie eingereicht werden. Hier bitten wir Sie, uns die originalen Bescheinigungen mit dem Beglaubigungsvermerk zukommen zu lassen.**

Hinweis beglaubigte Kopien:

Amtliche Beglaubigungen erbitten wir uns durch deutsche Behörden. Auch deutsche notarielle Beglaubigungen können bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, im Zuge der Anerkennung ausländischer Ingenieurdiplome, vorgelegt werden.

Die amtlichen Beglaubigungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- ⇒ **einen Abdruck des Dienstsiegels**
- ⇒ **der Beglaubigungsvermerk, der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt**
- ⇒ **die Unterschrift der beglaubigenden Person.**

Weiter bitten wir darauf zu achten, dass bei Kopien aus mehreren Einzelblättern nachgewiesen wird, dass jede Seite von demselben Dokument stammt, welches beglaubigt werden soll. Sämtliche Einzelblätter sollten hierbei übereinandergelegt, geheftet und überstempelt werden, sodass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegels zu erkennen ist. Somit reicht diese eine Beglaubigung für sämtliche Einzelblätter.

Falls jede Seite einzeln beglaubigt wird, so ist darauf zu achten, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name hinterlegt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss auf dem Beglaubigungsvermerk Ihr Name aufgenommen werden. Bei Beglaubigungen von Vorder- und Rückseite, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- **und** Rückseite beziehen. Ansonsten muss zur korrekten Antragsstellung die Beglaubigung aller Einzelseiten vorgenommen werden.

Ist die jeweilige Beglaubigung unzureichend, kann Ihr Antrag nicht anerkannt werden. Wir bitten Sie weiter, diese amtlichen Beglaubigungen nicht wieder zu kopieren (der Stempel, wie auch die Unterschrift müssen original sein).